

Nur von der Schule auszufüllen	Im Abrechnungszeitraum besuchte die Schülerin/der Schüler
	_____ die Klasse _____ Name, Vorname
	Der Schulbesuch war regelmäßig. unregelmäßig.
	Sie / er hat für den Besuch unserer Schule am _____ eine Schulfahrkarte erhalten.
	Eine Schulfahrkarte für den Besuch unserer Schule wurde nicht ausgegeben.
	Es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG vor (Kopie ist bereits übersandt oder beigefügt).
Bei Besuch der 1. Klasse der Berufsvorbereitungsschule: die Schülerin / der Schüler hat	
Realschulabschluss keinen Realschulabschluss	
_____	_____
Schulstempel, Unterschrift	Ort, Datum

Hinweise für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten

1. **Die Kosten werden nur anerkannt, wenn sie anhand von Fahrkarten nachgewiesen werden. Die Fahrkarten sind als Nachweis beizufügen. Bitte kleben Sie diese monatsweise und chronologisch auf Beiblätter.**
2. Die nachgewiesenen Fahrkosten werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt.
3. **Ausschlussfrist:**
Der Landkreis Leer rechnet zu zwei Terminen im Jahr ab. Die Anträge sind spätestens am 15. Dezember und am 15. Juli bei der Schule oder im Schulamt abzugeben. Fällt der 15. August in die Sommerferien, ist der Antrag in den ersten sechs Tagen nach Beginn des Unterrichts abzugeben.
4. **Anspruch:**
(Gem. §114 Absatz 1 Satz 2 Nr.1-4 Niedersächsischer Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Leer vom 20. Mai 1997 in der Fassung vom 22. September 1997)
Einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg haben Schülerinnen und Schüler der Vorklasse, des Schulkindergartens, des 1.-10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen (einschließlich Ersatzschulen), der Berufseinstiegsschule sowie der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss- besuchen.